

Dekan: „Sie sehen, meine Herren, man muß auf die Forderungen der ganzen Wirklichkeit hören, und diese Wirklichkeit ist oft recht verwickelt und läßt sich, um mit P. Creusen zu sprechen, nicht immer mit einem einfachen Ja oder Nein beantworten, läßt auch keinen starren Rigorismus zu. Die Grundsätze und Lösungen, wie sie unser Noldin gibt, werden dieser Wirklichkeit, dem Leben und der Ethik und Moral zugleich gerecht. Auch die anderen großen Moralisten, wie Vermeersch, Génicot, Mausbach usw., sprechen nicht anders als Noldin⁷⁾.

Doch, meine Herren, mir kommt vor, wir sind durch das Intermezzo unseres Mitbruders Rigorosus von unserem eigentlichen Thema abgekommen. Wir wollten uns in unserer heutigen Konferenz darüber aussprechen, was man gegen die Abtreibungsflut tun könne. In diesem Zusammenhang aber ist die cooperatio materialis nur eine Nebenfrage. Gewiß ist auch sie ernst zu nehmen, und unsere Diskussion hat das gezeigt, hat aber auch die Schwierigkeiten, die gegen die begrenzte Erlaubtheit, wie sie unsere Moral vertritt, vorgebracht worden sind, geklärt. So ist auch das Intermezzo nicht umsonst gewesen.

Aber, wie gesagt, im ganzen Fragenkomplex der Abtreibung ist die cooperatio materialis eine Nebenfrage. Denn bei der beklagenswerten massenweisen Abtreibung handelt es sich zumeist um bewußte, kriminelle Vernichtung des keimenden Lebens, die im Dunkeln und abseits der Kliniken geschieht, und um bewußte, gewollte formelle Mitwirkung. Den Faktoren, die zu solcher Erschlaffung des Gewissens geführt haben, müssen wir vor allem unsere Aufmerksamkeit zuwenden. Vielleicht können wir bei der nächsten Konferenz nochmals auf dieses Thema zurückkommen, um nach den Mitteln und Wegen zur Sanierung der Gewissen und zur Zurückgewinnung der Ehrfurcht vor dem ungeborenen Leben zu sehen.“

Innsbruck.

Josef Miller S.J.

Konfessionelle Zugehörigkeit eines extra Ecclesiam notgetauften Kindes. In einer Frauenklinik kommt ein Kind konfessionsloser Eltern zur Welt. Da es sehr schwach ist, wird es von der Hebamme, die evangelisch ist, notgetauft. Der Primar der Klinik fragt beim Pfarramt an, welcher Konfession das Kind nun angehört, als zu welcher Konfession gehörig es dem Standesamt gemeldet werden soll und welcher Religionsdiener verpflichtet, bzw. berechtigt ist, die Zeremonien nachzuholen.

⁷⁾ Vermeersch, a.a.O.; Génicot S.J., Institutiones theologiae moralis I, n. 235; Mausbach, a.a.O., S. 405 ff.

Der Vater im Himmel, der uns geschaffen hat, hat uns bestimmt zur Erlangung des Heiles durch unseren Herrn Jesus Christus, der für uns gestorben ist, damit wir mit ihm vereint leben (1 Thess 5, 9). Diese Vereinigung mit Christus geschieht durch die heilige Taufe, zu deren Spendung er seinen Aposteln Vollmacht und Auftrag gab, als er sie aussandte, der Welt sein Evangelium zu verkünden (Mt 28, 19). Kraft dieses Sakramentes der Wiedergeburt aus dem Wasser und dem Heiligen Geiste (Jo 3, 5) sind wir Kinder Gottes geworden und Miterben Christi (Röm 8, 17), eingegliedert seiner Kirche, diesem geheimnisvollen Leib, dessen Haupt Christus ist (Kol 1, 18). „Ihr seid ja ein Leib und ein Geist, wie ihr auch bei eurer Berufung zu einer Hoffnung berufen wurdet. Ein Herr, eine Glaube, eine Taufe“ (Eph 4, 4). Wenn auch diese Taufe von jedem Menschen, auch von Häretikern und Schismatikern, gültig gespendet werden kann (can. 742), so ist es doch immer das Sakrament der einen, wahren Kirche, die Christus gestiftet hat. Die zur Gültigkeit der Spendung notwendige Intentio faciendi, quod facit Ecclesia vera weist schon darauf hin. An die Einheit des Taufenden mit der wahren Kirche Christi hat der heilige Augustin den Häretiker Vincentius erinnert, als er ihm schrieb: „Ex catholica Ecclesia sunt omnia dominica sacramenta, quae sic habetis et datis, quemadmodum habebantur et dabantur, etiam priusquam inde exiretis. Non tamen ideo habetis, quia ibi non estis, unde sunt, quae habetis.“ Und noch deutlicher: „Nobiscum autem estis in Baptismo, in symbolo, in caeteris dominicis sacramentis. In spiritu autem unitatis et vinculo pacis, in ipsa denique catholica Ecclesia nobiscum non estis.“ Dazu wird diesem Vincentius eindeutig erklärt: „Non Sacra menta christiana faciunt te haereticum sed prava dissensio“ (Epist. ad Vincentium, Migne PL 33, 343). Es bedarf keines weiteren Beleges, daß Christus durch das von ihm eingesetzte Sakrament der Taufe den Gläubigen auch „in spiritu unitatis et vinculo pacis“ seiner wahren Kirche anschließen wollte. Es gibt nur eine Taufe, in der „wir alle durch einen Geist zu einem Leibe getauft sind, Juden oder Heiden, Knechte oder Freie“ (1 Kor 12, 13). Daher der Grundsatz: „Baptismus non aggregat nisi verae Ecclesiae“.

Wenn auch, theologisch gesehen, jede gültig gespendete Taufe als das von Christus seiner Kirche geschenkte Sakrament den Anschluß des Getauften an diese Kirche bewirkt, so will die Kirche dennoch keinen unter das vinculum pacis ihrer Leitung und Gesetzgebung zwingen. Daher unterschei-

det sie zwischen den „in Ecclesia catholica“ und anderwärts Getauften (vgl. can. 1070, 1099) und respektiert die natürlichen Elternrechte bei der Kindertaufe (can. 750, 751). Damit wird zugleich die Würde des Sakramentes geschützt und vorgesorgt, daß die Eingemeindung des Getauften in das wahre Reich Christi nicht durch dessen Abfall wieder hinfällig wird. Das Kind akatholischer Eltern darf, auch wenn die Eltern der katholischen Taufe zustimmen, nur dann getauft werden, wenn dessen k a t h o l i s c h e E r z i e h u n g g e w ä h r l e i s t e t wird (can. 750, § 2). Nur der äußerste Notfall macht davon eine Ausnahme: „Infans infidelium, etiam invitis parentibus, licite baptizatur, cum in eo versatur vitae discrimine, ut prudenter praevideatur moriturus, antequam usum rationis attingat“ (can. 750, § 1). In dieser Voraussicht hat die evangelische Hebamme dem schwächlichen Kinde in der Frauenklinik die Nottaufe gespendet. Wenngleich die zitierten Bestimmungen sich nur auf die Erlaubtheit der Taufe beziehen, so sind sie doch auch richtunggebend für die Lösung unseres Kasus. Dazu braucht nicht speziell vermerkt zu werden, daß can. 751 die gleichen Normen, die betreffs der Taufe von Ungläubigen gelten, auch angewendet wissen will „circa baptismum infantium duorum haereticorum aut schismaticorum, aut duorum catholicorum qui in apostasiā vel haeresim vel schisma prolapsi sint“.

Weil das neugeborene Kind nicht rechtsfähig (*sui iuris*) ist, muß auf den Willen derer geachtet werden, die nach can. 750, § 2, n. 2 das *ius in eum* haben, also der Eltern, Großeltern und Vormünder. Diese haben in erster Linie zu entscheiden, ob ihr Kind katholisch getauft werden darf, wodurch es ja der katholischen Kirche angegliedert wird. Ihnen kommt demgemäß auch das Recht der Entscheidung darüber zu, welcher Konfession das bereits getaufte Kind angehören soll. Ein besonderer Akzent wird im can. 750, § 2, auf die Sicherstellung der katholischen Erziehung eines solchen Kindes akatholischer Eltern gelegt: „dummodo catholicae eius educationi cautum sit“. Erst dadurch ist die Gewähr gegeben, daß das heilige Sakrament nicht profaniert und die durch die Taufe erwirkte Zugehörigkeit zur wahren Kirche Christi nicht illusorisch wird. Aus diesem Grunde müssen die gleichen Vorsichtsmaßnahmen auch verlangt werden, wenn das von der evangelischen Hebamme getaufte Kind mit der Zustimmung der Eltern, bzw. deren Vertreter in das katholische Taufregister eingetragen und dadurch der katholischen Kirche einverlebt werden soll. Ist die Befragung der Eltern,

bzw. deren Stellvertreter unmöglich oder hätten diese das Recht auf das Kind verloren oder stellten sie sich zur Sache vollkommen passiv, so wäre die Situation gleich der im zitierten Kanon beschriebenen: „Si parentes, idest pater, mater, avus, avia vel tutores desint, aut ius in eum amiserint, vel illud exercere nullo pacto queant“ und das Kind dürfte katholisch getauft werden. Nun ist es aber bereits getauft, und die Schwierigkeit liegt in der Entscheidung, welcher Konfession es anzuschließen ist.

Wenn ein Willensentscheid darüber von Seite der genannten Personen nicht vorliegt, so ist die Intention des Taufspenders zu erforschen. „Quandoque infans sive infidelium, sive respective acatholicorum vel schismaticorum, licite baptizatur, etiam invitis parentibus vel tutorum ad normam can. 750, 751, baptismus erit habendus ut datus in ecclesia catholica vel in secta haeretica aut schismatica, prout minister baptismi sive ordinarius sive extraordinarius fuerit catholicus, haereticus vel schismaticus. Sane omnino praesumendum est, salva probatione in contrarium, quod minister haereticus vel schismaticus baptizandum intendat aggregare suae sectae“ (Wernz-Vidal, Ius can., tom. IV, Romae 1934, pag. 56). Weil es sich aber um eine Rechtsvermutung handelt, die durch einen Gegenbeweis unwirksam wird, so muß, ehe das getaufte Kind der evangelischen Konfession zugesprochen wird, die Hebamme gefragt werden, ob sie diese Intention bei der Nottaufe gehabt habe. Dies liegt nicht nur im Pflichtenkreis der Kirche, der die Sorge um das Seelenheil aller Menschen, besonders aber der Getauften, anvertraut ist, sondern auch in der Verantwortung dafür, daß das Recht des Kindes, welches in Todesgefahr selbst gegen den Willen seiner Eltern die Taufe legalisiert, auch hier nicht durch eine vorschnelle Entscheidung verletzt wird. Auch auf die Aufnahme in die katholische Kirche hat dieses Kind ein Recht erlangt durch die empfangene Taufe. Bezuglich der Intention der christlich denkenden Hebamme aber liegt ein Zweifel schon deshalb nahe, weil sie wohl dem Primarius gegenüber sich irgendwie geäußert hätte, wenn sie durch die Taufspendung die konfessionelle Zugehörigkeit des Täuflings hätte beeinflussen wollen. Anderseits wäre es möglich, daß die Spenderin der Taufe erklärt, überhaupt nur daran gedacht zu haben, dem Kinde das ewige Heil zu sichern, ohne irgend eine Absicht, es der evangelischen Kirche einzubürgern. Es darf aber nicht übersehen werden, daß nur der Gegenbeweis die Rechtspräsumption unwirksam macht, nicht aber der status dubii, der ihre Anwendung ja begründet.

Führte keiner der besprochenen Wege zu einer befriedigenden, d. h. rechtlichen Lösung des Kasus, so könnte eventuell der Gedanke eingeschaltet werden, das getaufte Kind jener Konfession zuzuführen, von der seine Eltern ausgetreten sind. Doch dazu fehlen die Gesetzesgrundlagen. Das Kirchenrecht erlaubt die katholische Taufspendung und damit die Eingliederung in die katholische Gemeinschaft von Kindern aller Nichtkatholiken unter den im can. 750, § 2, angeführten Bedingungen, nimmt aber dabei keinerlei Rücksicht auf eine etwaige frühere Zugehörigkeit Konfessionsloser zu einer akatholischen Religionsgesellschaft. Nichtsdestoweniger aber kann sich eine Information in dieser Richtung wegen einer noch anzuführenden Schwierigkeit als nötig erweisen. Läßt sich die Bekenntniszugehörigkeit des in der Frauenklinik notgetauften Kindes weder durch Befragung seiner Eltern ermitteln noch durch Anwendung der genannten Rechtspräsumption feststellen, dann tritt die objektiv gültige Rechtsform in Kraft: „Baptismus per se non aggregat nisi verae ecclesiae“. In diesem Falle obliegt dann die Sorge um die katholische Erziehung des, religiös gesehen, verwaisten Kindes dem zuständigen Pfarrer. Damit aber kann die Angelegenheit nochmals kritisch werden, wenn sich nämlich herausstellt, daß die im kirchlichen Gesetz verlangte Bedingung: „dummodo catholicae eius educationi cautum sit“ nicht erfüllt werden kann. Dadurch würde die Aufnahme in die katholische Kirche nicht nur keinen Wert haben, sondern für das Kind sogar einmal ein Stein des Anstoßes werden können. Um über diesen Punkt Klarheit zu erlangen, wird man sich über die Familienverhältnisse des Neugetauften erkundigen müssen. In diesem Zusammenhang wird es dann auch zweckdienlich sein, zu wissen, welcher Kirche die konfessionslosen Eltern früher angehört haben. Ist die spätere katholische Betreuung des außerhalb der Kirche getauften Kindes nicht gewährleistet, so kann es in sinngemäßer Anwendung des can. 750, § 2, nicht in diese aufgenommen werden, wenngleich die Kirche das Recht dazu hätte. Wernz-Vidal erwähnt im Kapitel „De Baptismo“ auch den Fall, daß ein Kind mit Unrecht, weil gegen den Willen seiner Eltern, von einem katholischen Religionsdiener getauft wird, und schreibt dazu: „in hoc casu infans erit baptizatus in ecclesia catholica, quia minister catholicus ex ipso iure divino nunquam potest habere aliam aut contrariam intentionem. Sed hoc in casu Ecclesia, pro posse, debebit curare catholicam infantis educationem, et cum tali infanti, si non possit eum catholice educare, large et benevole dispensabit, quidquid (salvo iure divino) dispensare possit“ (a. a. O., S.

57). Damit wäre auch die Frage zu beantworten: Was ist es, wenn das in der Klinik notgetaufte Kind ganz rechtmäßig in die katholische Kirche aufgenommen worden wäre und bei gegebener Zeit von seinen Angehörigen mit mehr oder weniger böser Absicht jedem katholisch-religiösen Unterricht und Einfluß entzogen würde.

Schwaz (Tirol).

Dr. P. Pax Leitner OFM.

Zum Problem des Reuegebetes. Die Reue hat eine so enge Beziehung zur „Rettung der Seele“ (Dr. Brunner), daß die Gläubigen unbedingt mit einem passenden Reuegebet ausgestattet werden sollen. Dann aber fällt diese Aufgabe schon der religiösen Kinderunterweisung zu, da sich später weder die allgemeine Kenntnis noch das Einüben bis zur erforderlichen Gewandtheit erreichen läßt.

Aus dem Gebrauch in verschiedenen Altersstufen ergibt sich bereits die erste Schwierigkeit. Das Gebet muß zwei Klippen vermeiden, darf weder zu hoch sein für die Kinder noch zu kindlich für die Erwachsenen. Meines Erachtens ist in dieser Hinsicht mehr auf die Erwachsenen Rücksicht zu nehmen. Aber dabei kommt es nicht nur auf die gewählten Ausdrücke an, sondern darauf, daß auch ein denkender und religiös gebildeter Katholik an der Formel nicht Anstoß nehmen muß. Näheres darüber später! Wenn trotz eifrigem Bemühen bei der Zusammenstellung kleinere katechetische Schwierigkeiten nicht weggeräumt werden könnten, müßte eine sonst passende Formel auch von den Katecheten gutgeheißen werden.

Eine andere Forderung, die das Verfassen eines richtigen Reuegebetes schwierig macht, ist die nach Kürze. Denn schon den Kindern soll dieses Gebet eingeprägt werden, und zwar so, daß es für lange Zeit im Gedächtnis bleibt und leicht wieder hervorgeholt werden kann, auch wenn es nicht so häufig wie das Vaterunser gebetet wird. In dieser leichtverständlichen und kurzen Fassung sollen nun die wesentlichen Erfordernisse der übernatürlichen Reue enthalten sein — eine neue Schwierigkeit. Auch die vollkommene Reue soll darin aufscheinen, weil — abgesehen von anderen Gründen — die Notwendigkeit eines richtigen Reuegebetes für die Rettung der Seele dann am größten ist, wenn es sich um das Tilgen schwerer Sünden außerhalb des Bußakramentes handelt. Was die Reihung dieser zwei Reuearten anlangt, halte ich es mit Rücksicht auf die religiöse Einstellung der Durchschnittskatholiken für besser, zuerst die Motive für die unvollkommene Reue zu bringen und erst hernach die der vollkommenen Liebe, anstatt die religiös zwar wertvolleren, aber nicht